

Merkblatt

Informationen über die Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

Stand:01.06.2022



Gesetzesgrundlage

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

Nach § 31 WaStrG bedürfen einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)

- **Benutzungen** (im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz) einer Bundeswasserstraße (wie z.B. das Einleiten bzw. das Einbringen und Entnehmen von Wasser und Stoffen in oder aus einer Bundeswasserstraße),
- die **Errichtung**, die **Veränderung** und der **Betrieb von Anlagen** (z. B. Umschlaganlagen, Düker, Sportbootanlagen) in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer.

Anzeige

Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will (Unternehmer), hat dies dem zuständigen WSA anzuzeigen.

Die Anzeige soll dem WSA die Beurteilung ermöglichen, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf und ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Bundeswasserstraße benutzen oder die Anlage errichten, verändern oder betreiben will. Es besteht auch dann Anzeigepflicht, wenn der Unternehmer Dritte (z.B. Baufirmen) mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt.

Die Anzeige muss enthalten:

- den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz),
- eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (insbesondere Standort, Art, Umfang und Zweck),
- die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten.

Unterlagen für die Antragsstellung

Ist eine Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser. Im Rahmen der Erteilung der Genehmigung sind regelmäßig folgende Antragsunterlagen –erforderlichenfalls in mehrfacher Ausfertigung- vorzulegen:

- Übersichtsplan mit Maßstab, Nordpfeil und Eintragung der Stelle (rot), an der die geplante Benutzung oder die Errichtung eines Bauwerkes vorgesehen ist
- Lageplan mit Maßstab, Nordpfeil, Kilometer der Bundeswasserstraße, Flussrichtungspfeil, erforderlichenfalls Grenze des Überschwemmungsgebietes (im Tidegebiet Grenze des mittleren Hochwassers), die Namen der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke
- Maßstäbliche Zeichnungen der Anlagen: Grundriss und Schnitte durch Bauwerke und Bundeswasserstraße, Höhenangaben bezogen auf NHN, die für die Beurteilung der Benutzung wichtigen Wasserstände sowie Baugrund- und Baustoffangaben
- Erläuterungsbericht über alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben
- Darstellung des Bauvorganges, ggfs. ergänzt durch Bauablaufpläne, Fahrzeugkonzepte etc.
- Darstellung der anzubringenden Zeichen, Lichter und Beleuchtungsanlagen
- Standsicherheitsnachweis, Schwimmfähigkeitsnachweis (beides geprüft durch einen staatlich anerkannten Prüferingenieur).

Bei Wasserentnahmen ist der Umfang der Entnahme (kleinste, mittlere und größte Wassermenge je Sekunde und Jahr, Betriebszeiten, installierte Leistung, Förderhöhe), Verwendungszweck und Verbleib des entnommenen Wassers, aufgeteilt nach der gebrauchten und verbrauchten Wassermenge anzugeben.

Bei Einleitungen sind insbesondere Angaben zu machen über Art und Umfang der Einleitung (kleinste, mittlere und größte Einleitungsmenge je Sekunde und Jahr und zeitlicher Anfall).

Für Baggerungen ist ein Peilplan vorzulegen, aus dem die vorhandene Situation des Baggergebietes hervorgehen muss. Erforderlich ist eine flächenhafte Peilung.

Bei Ramm- und Bohrarbeiten ist dem WSA ein Nachweis der Kampfmittelfreiheit des zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorzulegen.

Bei Anlagen auf fremden Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers, bei Anlagen an fremden Bauwerken ist die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen.

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen.

Gebühren

Für Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung werden Gebühren nach der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung (BMDV-WS-BesGebV) erhoben.

Für Versagungen, Rücknahmen und Widerrufe dieser werden Gebühren nach §10 Bundesgebührengesetz (BGebG) fällig.

Anfallende Auslagen werden mit der jeweiligen Gebühr abgegolten.

Hinweise

Das WSA wird die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlich sind.

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen; sie ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte (§ 31 Abs. 6 WaStrG).

Die Genehmigung ersetzt auch nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen; sie berechtigt insbesondere nicht, dem Bund gehörende Grundstücke und Anlagen in Gebrauch zu nehmen.

Für die Inanspruchnahme von Flächen, die sich im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes befinden (Land- und/oder Wasserflächen), ist mit dem WSA ein Nutzungsvertrag abzuschließen und ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

Erst nach Erteilung der Genehmigung und soweit erforderlich nach Abschluss eines Nutzungsvertrages darf mit der Benutzung bzw. mit der Errichtung der beantragten Anlage begonnen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 WaStrG ordnungswidrig handelt und mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Abs. 2 ohne strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt.